

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 7. Mai 2020

Nachtragskredit für die Organistenentschädigung MCLI Kreuzlingen 2014-2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag für einen Nachtragskredit zum Budget 2020.

1 Sachverhalt

Die Kirchenvorsteherschaft der Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen stellte dem Kirchenrat am 17. November 2019 eine Rechnung über CHF 33'830.- für die Einsätze, die der Organist der Kirchgemeinde in den Jahren 2014 bis 2018 für die Missione Cattolica di Lingua Italiana in der Kirche St. Ulrich und Afra in Kreuzlingen erbracht hat.

Die Kirchenvorsteherschaft bezeichnet es als ihr Versäumnis, der Landeskirche die Einsätze des Organisten zu Gunsten der Missione in den Vorjahren nicht in Rechnung gestellt zu haben, erwartet aber gleichwohl unter Beachtung der fünfjährigen Verjährungsfrist eine Erstattung.

Approximativ errechnet wurden 199 Einsätze. Für den Ansatz haben sich die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat auf CHF 170.- verständigt, was für die Kirchgemeinde unter den Effektivkosten ihres Organisten von rund CHF 225.- liegt, aber immer noch über dem Ansatz, den die Landeskirche im Durchschnitt anderer Kirchgemeinden für Organisteneinsätze vergütet (ca. CHF 140).

199 Einsätze x CHF 170.- = CHF 33'830.-

2 Erwägungen

2.1 Rechtslage

Die Frage, wie die Kosten für verschiedene Dienste (Organisten, Sakristane) zu Gunsten der anderssprachigen Seelsorgeeinheiten (Missionen) zwischen der Landeskirche und den betroffenen Kirchgemeinden aufgeteilt werden, hat die Synode nach mehrfachen Diskussionen in den Jahren 2003, 2007 und 2012 jeweils neu geregelt.

Auszüge aus der Verordnung der Katholischen Synode über die Anderssprachigenseelsorge (RB 188.216) in den Fassungen von 2003, 2007 (Teilrevision) und 2012 (Totalrevision).

| 2003 (in Kraft seit 01.01.2004) | 2007 (in Kraft seit 01.01.2007) | 2012 (in Kraft seit 01.01.2013) |
|---|---|---|
| <p>§ 2</p> <p>¹Die Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken wird von den Kirchgemeinden und der Landeskirche, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Instanzen, insbesondere den Missionaren getragen. Sie wird als Gemeindeaufgabe von den Kirchgemeinden finanziert.</p> | <p>§ 2</p> <p>¹Die Seelsorge für die <i>anderssprachigen</i> Katholiken ... [<i>weiteres unverändert</i>]</p> | <p>§ 8</p> <p>¹Die Landeskirche finanziert das Personal, die Infrastruktur und die seelsorglichen Belange der Missionen.</p> |
| <p>§ 12</p> <p>¹Die Kirchgemeinden haben den Missionaren für ihre Gottesdienste und sonstigen Kult-handlungen die Pfarrkirche oder ein anderes geeignetes und würdiges Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch für den sonstigen Kultusbedarf haben die Kirchgemeinden aufzukommen.</p> <p>²Kirchgemeinden, in welchen regelmässig Gottesdienste stattfinden, erhalten eine Abgeltung für geleistete Kirchenmusik- und Mesmerdienste.</p> | <p>§ 12</p> <p>¹Die Kirchgemeinden haben den Missionaren für ihre Gottesdienste und sonstigen Kult-handlungen die Pfarrkirche oder ein anderes geeignetes und würdiges Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch für den sonstigen Kultusbedarf, wie auch für die Kosten der Kirchenmusik und Mesmerdienste haben die Kirchgemeinden aufzukommen.</p> | <p>§ 9</p> <p>¹Die Kirchgemeinden haben den Missionaren für ihre Gottesdienste eine Kirche oder Kapelle und für Aktivitäten ein anderes geeignetes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch für den Kultusbedarf haben die Kirchgemeinden aufzukommen.</p> |
| <p>§ 15</p> <p>³Die Kirchgemeinden kommen für Folgendes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Benützung der Kirchen • Unentgeltliche Überlassung der Liturgiegerätschaften für den Kultusbedarf | <p>§ 15</p> <p>³Die Kirchgemeinden kommen für Folgendes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Benützung der Kirchen • Unentgeltliche Überlassung der Liturgiegerätschaften für den Kultusbedarf • Unentgeltliches Zurverfügungstellen der Kirchenmusikdienste im Rahmen der ortsüblichen Möglichkeiten • Unentgeltliches Erbringen der Mesmerdienste | |

Die Synopse macht deutlich: Die Dienste der Kirchgemeinden im Bereich Kirchenmusik wurden gemäss der Fassung 2003 von der Landeskirche abgegolten, mit der 2007 beschlossenen Änderung aber den Kirchgemeinden auferlegt. Mit der Totalrevision von 2012 wurde die Kirchenmusik nicht mehr ausdrücklich geregelt, nur die Überlassung der Kirche und weiterer Räume im Pfarreizentrum sowie der Kultusbedarf (Paramente, Hostien, Wein, Kelch u.a.) wurde ausdrücklich den Kirchgemeinden zugeschlagen.

2.2 Praxis

Der Kirchenrat hat in der Folge der Neuregelung von 2012 die Auffassung vertreten, dass die Kirchgemeinden ab 2013 wiederum – wie schon von 2003 bis 2007 – berechtigt seien, Aufwendungen im Bereich Kirchenmusik zu Gunsten der Missionen der Landeskirche in Rechnung zu stellen. Entsprechend wurden in die Budgets der beiden italienischsprachigen Missionen Organistenentschädigungen von je rund CHF 20'000 aufgenommen (Kostenart 3613: Entschädigung an Kirchgemeinden); die spanisch-, portugiesisch-, kroatisch- und albanischsprachigen Missionen haben aus unterschiedlichen Gründen bislang keine Orgeldienste in Anspruch genommen.

Der Quästor der Landeskirche, Andrea Maffeis, hat 2013 die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger jener Kirchgemeinden, in denen die Missionen regelmässig Gottesdienste feiern, auf diese Änderung hingewiesen und sie eingeladen, allfällige Kosten geltend zu machen. Diese Information hat er in den Folgejahren per Mail erneut abgegeben, auch an die damaligen Kirchenpflegerinnen der Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen. Aus Sicht der Landeskirche bleibt es selbstredend den Kirchgemeinden überlassen, ob sie die Orgeldienste in Rechnung stellen und weiterhin dafür aufkommen wollen.

2.3 Sachverhaltsermittlung

Das Generalsekretariat kann folgende Sachverhalte bestätigen:

1. Die italienischsprachige Mission Kreuzlingen-Arbon-Romanshorn hat gemäss Auskunft des derzeitigen (P. Marek Kluk) und des früheren Missionars (Don Francesco Diodati) in den vergangenen Jahren in Kreuzlingen regelmässig Organistendienste erhalten.
2. Die Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen hat seit der Wiedereinführung der Abrechnungsmöglichkeit im Jahr 2013 bis 2018 keine Rechnungen für Kirchenmusik gestellt und keine entsprechenden Vergütungen erhalten.
3. In der Rechnung 2019 der Landeskirche sind sachgemäss die Entschädigungen für die Orgeldienste im Jahr 2019 enthalten, für die die Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen eine Rechnung gestellt hat.

3 Antrag

Der Kirchenrat beantragt, die Synode möge zu Lasten des Budgets 2020, Funktion 352 (MCLI Kreuzlingen-Arbon-Romanshorn), Kostenart 3613: Entschädigung an Kirchgemeinden, einen **Nachtragskredit über CHF 33'830.-** gewähren, um der Verpflichtung gegenüber der Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen für eine Vergütung des Orgeldiensts zu Gunsten der Missione Cattolica di Lingua Italiana in den Jahren 2014 bis 2018 rückwirkend nachzukommen.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof

Urs Brosi